



## **Information zu Umzügen und der Wohnungssuche bei Bezug von Grundsicherungsgeld**

Als Bezieher von Grundsicherungsgeld können Ihnen auf Dauer nur angemessene Kosten für die Unterkunft und Heizung anerkannt werden. Planen Sie einen Umzug, ist es für die Anerkennung der Mietkosten betreffend der neuen Wohnung sowie für weitere Leistungen (wie z.B. die Übernahme etwaiger Umzugskosten oder für die Übernahme der Mietkaution als Darlehen) nötig, vor der Anmietung der neuen Wohnung die Zusicherung des für Sie zuständigen Jobcenters einzuholen.

Unterschreiben Sie daher keinen Mietvertrag, bevor Sie nicht die schriftliche Entscheidung des für Sie zuständigen Jobcenters eingeholt haben

### **Ich möchte innerhalb des Landkreises Augsburg umziehen**

Möchten Sie während des Bezugs von Grundsicherungsgeld beim Jobcenter Augsburg Land innerhalb des Landkreises Augsburg umziehen und erhöhen sich nach dem Umzug die bisherigen Kosten der Unterkunft und Heizung, muss der Umzug objektiv erforderlich sein. Dies ist immer dann der Fall, wenn durch den Umzug eine drohende oder bestehende Wohnungslosigkeit behoben wird, der Leistungsbezug beendet oder vermieden wird, das Jobcenter Augsburg Land zum Umzug aufgefordert hat, der Umzug für den Beginn oder die Weiterführung einer Arbeitsbeschäftigung (mindestens in Teilzeit) notwendig ist oder andere soziale Umstände (Heirat, Trennung, Pflege von Angehörigen etc.) vorliegen. Sie sind sich unsicher, ob Ihr Umzugsgrund anerkannt wird? Setzen sie sich vorab mit der Leistungsabteilung in Verbindung um Kostenrisiken zu vermeiden. Denn ist der Umzug nicht erforderlich, können möglicherweise nur maximal die bisherigen Kosten übernommen werden.

### **Ich möchte außerhalb des Landkreises Augsburg ziehen**

Möchten Sie während des Bezugs von Grundsicherungsgeld beim Jobcenter Augsburg Land außerhalb des Landkreises Augsburg ziehen, ist das am neuen Wohnort zuständige Jobcenter zur Erteilung der Zusicherung zu den neuen Kosten der Unterkunft und zur Mietkaution zuständig und prüft die Angemessenheit der künftigen Mietkosten. Für die Erteilung der Zusicherung zu Umzugskosten bleibt das Jobcenter Augsburg Land zuständig. Der Umzugsantrag ist beim zuständigen Jobcenter zu stellen.

### **Wann ist eine Wohnung angemessenen**

Die Angemessenheit der Mietkosten einer Wohnung im Landkreis Augsburg errechnet sich aus der nach den Richtlinien des sozialen Wohnungsbaues in Bayern abzuleitenden angemessenen Wohnungsgröße sowie der für die angemessene Wohnungsgröße auf dem Wohnungsmarkt des maßgeblichen Vergleichsraumes zu zahlenden Bruttokaltmiete (Grundmiete und kalte Nebenkosten, ohne Heizung und Warmwasser). Genauere Angaben entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt Angemessenheit Kosten der Unterkunft.

### **Welche Unterlagen werden für eine schriftliche Zusicherung benötigt**

- Antrag mit Angabe des Umzugsgrundes (sollte Ihnen bereits ein Entwurf eines Mietvertrages vorliegen, reichen Sie diesen bitte ebenfalls ein oder Sie lassen sich die vom Jobcenter ausgehändigte Mietbescheinigung durch Ihren zukünftigen Vermieter ausfüllen)
- Anzahl der Familienmitglieder, die in die neue Wohnung ziehen sollen



- Größe und Ort der neuen Wohnung
- Kaltmiete und
- nach Art und Höhe aufgeschlüsselte Betriebs- und Heizkosten (insbesondere Angaben zur Heizart wie z. B. Öl oder Gas sowie zur Aufbereitung Warmwasser durch einen Boiler oder Durchlauferhitzer).

Beachten Sie, die Zusicherung kann nur zu einem konkreten Wohnungsangebot erteilt werden.

### **Werden auch Umzugskosten oder eine Mietkaution vom Jobcenter übernommen**

Um diese Leistungen zu erhalten, müssen Sie jeweils einen weiteren Antrag stellen. Die Übernahme der Kosten (z.T. in Form eines Darlehens) hängt entscheidend davon ab, ob Sie zuvor eine Zusicherung zum Umzug und auch zu den Umzugskosten erhalten haben. Die Übernahme der Umzugskosten ist gesondert zu beantragen- Eine Zusicherung kann nur erfolgen, wenn die neuen Kosten der Unterkunft den Angemessenheitskriterien des Landkreises Augsburg bzw. des neuen Wohnortes entsprechen. Fehlt diese kann in der Regel keine Kostenanerkennung durch das Jobcenter erfolgen.

Der Umzug in die neue Wohnung muss zusätzlich auch erforderlich gewesen sein. Fehlt die Erforderlichkeit, dann kann trotz erfolgter Zusicherung zum Umzug in die neue Wohnung keine Übernahme von Umzugskosten oder der Mietkaution durch das Jobcenter erfolgen.

### **Ich bin noch keine 25 Jahre alt und möchte umziehen.**

Grundsätzlich können Kosten der Unterkunft in diesem Fall nur übernommen werden, wenn das zuständige Jobcenter vor Abschluss des Mietvertrages die Zusicherung zur Übernahme der nach dem Umzug entstehenden Mietkosten zugesichert hat. Ziehen Sie ohne eine entsprechende Zusicherung um, werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keine Mietkosten durch das Jobcenter übernommen.

### **Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte**

Leistungen für die Erstausstattung für die Wohnung sind extra schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss gestellt werden, bevor die Gegenstände gekauft werden.

Bei Fragen können Sie sich auch telefonisch an die Service Hotline: +49 821/99 888 0 wenden.